



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR

DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

*„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*

*FÜR FACHBACHELOR“*

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung

beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und  
Kulturwissenschaften am 11.12.2024

befürwortet in der 185. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 15.01.2025

beschlossen in der 221. Sitzung des Senats am 26.02.2025

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 06.03.2025, Az.: 27.5-74509-052

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2025 vom 10.04.2025, S. 156

**INHALT:**

---

|   |  |   |
|---|--|---|
| § 1   | Geltungsbereich .....  | 3 |
| § 2   | Zugangsvoraussetzungen.....  | 3 |
| § 3   | Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung .....       | 4 |
| § 4   | Auswahlverfahren .....   | 4 |
| § 5   | Auswahlkommission.....   | 5 |
| § 6   | Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren ..... | 5 |
| § 7   | Zulassung für höhere Fachsemester .....                              | 5 |
| § 8   | In-Kraft-Treten.....   | 5 |
| Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer/Teilstudiengänge ..... |  | 6 |
| Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen.....  |  | 7 |

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 221. Sitzung am 26.02.2025 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „*Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor*“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AZZO). <sup>2</sup>Die wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer/Teilstudiengänge richten sich nach *Anlage I*.
- (2) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen zum Zugang und zur Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang „*Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor*“ (im Folgenden ZZO). <sup>2</sup>Bei sich widersprechenden Regelungen von AZZO und ZZO gilt die Regelung der ZZO.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6 AZZO).

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die sich Bewerbenden über ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium nach § 4 AZZO verfügen. Folgende Studiengänge sind grundsätzlich fachlich geeignet:
  1. ein Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder in vergleichbaren Studienfächern oder
  2. ein Bachelor of Arts im Fach Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder in einem vergleichbaren einschlägigen Studienfach oder
  3. ein Bachelor of Science oder einen Bachelor of Arts im Fach Pflegewissenschaft oder einem vergleichbaren Studienfach oder
  4. ein Bachelorabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder einem vergleichbaren Studienfach oder
  5. einen Diplomabschluss in einer der unter 1., 2., 3. oder 4. genannten Studienfachrichtungen oder in einer vergleichbaren Studienfachrichtung.

- (2) <sup>1</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 ist **grundsätzlich** fachlich geeignet.

<sup>2</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **sozialpädagogischen Anteil** von 120 Leistungspunkten inklusive Bachelorarbeit aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und weiterer Bezugswissenschaften
- Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
- Organisation der Sozialpädagogik
- Handlungsmethoden der Sozialpädagogik
- Adressat\*innen der Sozialpädagogik

<sup>3</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 3 ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **pfl egewissenschaftlichen Anteil** von 120 Leistungspunkten aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Pflegewissenschaft (mindestens 75 Leistungspunkte)
- Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Recht, Politik und Wirtschaft im Gesundheits- und Pflegewesen) (mindestens 15 Leistungspunkte)

- Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege (mindestens 15 Leistungspunkte)
- Grundlagen weiterer Bezugswissenschaften aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z. B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie; Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) (mindestens 15 Leistungspunkte).

<sup>4</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 4 ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **wirtschaftswissenschaftlichen Anteil** von mindestens 120 Leistungspunkten aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Betriebswirtschaftslehre (mindestens 30 Leistungspunkte) und
- Volkswirtschaftslehre (mindestens 15 Leistungspunkte) und
- Mathematik, Statistik, Ökonometrie (insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte) und
- Rechts- und/oder Verwaltungswissenschaften (insgesamt mindestens 5 Leistungspunkte).

<sup>5</sup>Ergänzend zu den Nachweisen gemäß Satz 1, Satz 2, Satz 3 oder Satz 4 müssen berufs- und wirtschaftspädagogische und/oder (fach-)didaktische Inhalte im Umfang von 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Neben der Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten können auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. <sup>6</sup>Sich Bewerbende, die die berufs- und wirtschaftspädagogischen und/oder (fach-) didaktischen Inhalte nicht nachweisen können, erhalten die Auflage, die erforderlichen Inhalte bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.

- (3) <sup>1</sup>Des Weiteren haben sich Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 nachzuweisen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die sich Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) Zudem sind ggf. weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (5) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 4 Absatz 1 Satz 3 AZZO kann die positive Feststellung mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. <sup>2</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module für das Masterstudium ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>4</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>5</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (6) Sich Bewerbende, die die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 3 ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

### § 3 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Fristen und der Form der Anträge wird auf § 5 AZZO verwiesen.

### § 4 Auswahlverfahren

Hinsichtlich eines eventuell notwendigen Auswahlverfahrens wird auf § 6 AZZO verwiesen.

## **§ 5 Auswahlkommission**

<sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen an der Universität Osnabrück angehören müssen. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

## **§ 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

<sup>1</sup>Hinsichtlich des Zulassungsbescheids, des Nachrückverfahrens sowie des Abschlusses des Verfahrens wird auf § 8 AZZO verwiesen. <sup>2</sup>Der Zulassungsbescheid enthält auch Angaben zu den ggf. erteilten Auflagen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 sowie ggf. § 2 Absatz 4, Absatz 5 bzw. Absatz 6.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Die Zulassung für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 9 AZZO.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Die bisherige Ordnung tritt außer Kraft.

**Anlage 1:**  
**Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer/Teilstudiengänge**

|                       |
|-----------------------|
| Deutsch               |
| Englisch              |
| Evangelische Religion |
| Informatik            |
| Islamische Religion   |
| Katholische Religion  |
| Mathematik            |
| Physik                |

**Anlage 2:  
Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

| Fach                      | Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen   |
|---------------------------|---|
| Deutsch                   | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Englisch                  | Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“ |
| Evangelische Religion     | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Informatik                | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Islamische Religion       | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Katholische Religion      | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Mathematik                | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Physik                    | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |
| Wirtschaftswissenschaften | keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen   |